

Satzung des Vereins „Regenbogen“ Familienzentrum e.V. zur Förderung gemeinnütziger, sozialer und kultureller Zwecke

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

„Regenbogen“ Familienzentrum e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Freital.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde unter VR 695 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist eine selbständige, parteiunabhängige, von Konfessionen freie, im Rahmen des Grundgesetzes der BRD wirkende Organisation.

Zweck des Vereins ist die besondere Unterstützung von Familien auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung, als auch im sozialen Bereich.

Darin eingeschlossen sind:

- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- die Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann
- die Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund
- die Förderung kultureller Aktivitäten

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Betreiben eines Mehrgenerationenhauses als Begegnungsstätte für alle Altersgruppen,
 - eine Beratungsstelle für hilfsbedürftige Personen sowie Begleitung von Problemfamilien,
 - Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
 - Angebote zur Betreuung von Kindern bis zu 3 Jahren und deren Elternteilen
 - Durchführen von Gemeinwesenarbeit

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den Verein berufen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von drei Wochen, nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen spätestens mit deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses, Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Zuwendungen und öffentlichen Zuschüssen
 - Spenden und Stiftungen.

Alle Mittel werden satzungsgemäß verwendet.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fähigkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 6 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n bei Verhinderung durch einen seiner/ihrer Stellvertreter unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins

- (5) Jede Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (7) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

- (8) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt und umfasst mindestens drei Mitglieder.

Der /die Vorsitzende und die Stellvertreterin werden vom Vorstand aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand ist den Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und Ansprechpartner für alle Mitglieder, wenn es um Vereinsangelegenheiten geht.

- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Projektleiter mit geschäftsführenden Aufgaben bestellen. Die Pflicht des Vorstandes zur persönlichen Amtsführung ist insoweit eingeschränkt, da er mithin Vereinsangelegenheiten durch diesen Projektleiter mit geschäftsführenden Aufgaben besorgen und sich rechtsgeschäftlich vertreten lassen kann.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch kann den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale oder eine sonstige Vergütung ausgezahlt werden.

- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde

und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärten. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine paritätische Mitgliedsorganisation des Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. mit Sitz in Freital die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freital, 24.09.2021

V. Golube & Herrmann